

BUND-Kreisgruppe Soest
Manfred Raker, Südfelder Str. 87, 32425 Minden

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW
z.H. Frau Dr. Sabine Bergmann
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland**
Manfred Raker
Koordinator Kreis Soest für
Mitwirkungsverfahren
gem. § 63 BNatSchG im Kreis Soest
Südfelder Str. 87
32425 Minden
☎ (0171) 6466831
e-mail: mr@gelabau.de

Minden, 09.01.2020

Sehr geehrte Frau Dr. Bergmann,

Ihre Mitwirkung bei der Entscheidung des OVG NRW zur Wasserschutzgebietsverordnung Warsteiner Kalkmassiv vom 18.11.2015 und dem anschließenden Erlass des MKULNV vom 30.06.2016 hat aus Sicht der Naturschutzverbände zu einer deutlichen Konkretisierung der Rechts- und Genehmigungslage von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten geführt.

Leider war dieser Eindruck nur von kurzer Dauer. Insbesondere können wir leider der in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen am 13. März 2019 auf Wunsch des Landtagspräsidenten von der Umweltministerin vorgelegten Auffassung „Nach Einschätzung des LANUV ist die Umstellung des Vollzugs, die in Teilen erforderlich war, mittlerweile gelungen“ nicht zustimmen.

Ich möchte Ihnen daher in kurzer Form zur aktuellen Antrags- und Genehmigungspraxis von 4 Abgrabungsvorhaben (davon 3 in Wasserschutzgebieten) im Kreis Soest berichten und anschließend eine Zusammenfassung unserer Bewertung als Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände geben.

Zielsetzung ist hierbei für uns keine generelle Behördenschelte, sondern eine konstruktive Verbesserung des Grund- und Trinkwasserschutzes im Zusammenhang mit Abgrabungen. Daher gehe ich im 3. Teil noch kurz auf die aktuell laufenden Gespräche zur Erstellung eines Abgrabungs-Folgenutzungs-konzeptes ein, das unter Leitung der Stadt Warstein dort durch eine multilaterale Arbeitsgruppe erstellt werden soll.

1. Antrags- und Genehmigungspraxis seit dem Urteil/ Erlass

1.1 Antrag der Fa. Spenner Zement in Erwitte

Die Firma Spenner Zement GmbH und Co. KG hat nach dem Urteil vom 18.11.2015 ihren Antrag vom Oktober 2015 auf Genehmigung einer Kalksteinabgrabung „Ostfeld“ innerhalb des bestehenden Wasserschutzgebietes „Eikeloh“ geändert. Es wurde ein ergänzender hydrogeologischer Fachbeitrag

durch das Büro Schmidt + Partner aus Bielefeld erstellt. Als Folge ist die ursprünglich auf der Basis des HW80 Perzentils beantragte Sohlhöhe der Vorhabensfläche nicht verändert worden. Konkret werden also die beantragten Abbautiefen von 124,5 m+NN (SO-Ecke) und 107,5 m+NN (NW-Ecke) beibehalten. Der Gutachter legt dar, dass die vorgeschlagene Regelabbauhöhe mit einem Sicherheitszuschlag von 1,50 m über dem hohen Bemessungswasserstands-niveau HW 80 eine ausreichende Schutzwirkung im Wasserschutzgebiet aufweist. Für die HW80 Berechnung wurden 6 naheliegende Grundwassermessstellen berücksichtigt, davon wurden 2 Messstellen wegen ungeeigneter Daten (SPE8 = isolierte hydraulische Kuppe, SPE 2 = lokale Kluftwasserfüllung) als ungeeignet erklärt. Die weiteren Messstellen wiesen 12- bzw. 17-jährige Datenreihen auf. Der Gutachter legt abschließend unter Hinweis auf die Referenzmessstelle 116370 (Daten seit 1978) dar "Hieraus geht hervor, dass selbst unter Zugrundelegung eines 100-er Perzentils einer annähernd 40-jährigen Zeitreihe gewährleistet ist, dass der höchste bislang gemessene Grundwasserstand deutlich unterhalb der zukünftigen Abbausohle verbleibt."

Die im Genehmigungsverfahren als Nachgang zur Entscheidung des OVG aufgeworfene Frage nach einer möglichen Auflockerung der Abbausohle durch das eingesetzte Sprengverfahren wurde durch die Niederbringung von 3 Kernbohrungen bis 5 m Tiefe und der optischen Ansprache durch den Gutachter Kleegräfe Geotechnik GmbH ausgeschlossen (siehe Aktennotiz Anlage 1).

Der Kreis Soest hat den Antrag am 08.06.2018 genehmigt. Die Untere Wasserbehörde hat bereits am 12.07.2017 einen wasserrechtlichen Bescheid im Sinne des Antrages erteilt. In der Begründung wurden allen Vorträgen der Antragstellerin zugestimmt und keine weiterreichenden Bestimmungen aufgegeben.

1.2 Antrag der Fa. Wittekind, Hugo Miebach Söhne KG, Erwitte 2018

Die Firma Zementwerke Hugo Miebach Söhne KG, Erwitte hat im April 2018 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Vertiefung und Erweiterung ihres Steinbruchs II gestellt. Das Vorhaben liegt südlich von Erwitte, außerhalb des Wasserschutzgebietes Eikeloh.

Das entsprechende hydrogeologische Gutachten wurden durch das Büro Schmidt + Partner aus Bielefeld erstellt. Beantragt wurde eine Regelabbauhöhe nach dem 30 % Perzentil. Die festgelegten Abbauhöhen betragen 110 m+NN (SE-Ecke) bzw. 96 m+NN (N-Seite) und liegen damit 19 m bzw. 16 m unter dem berechneten HW-80 Niveau. Konsequenterweise hat die Antragstellerin daher einen Antrag nach § 68 WHG gestellt. Zitat Antragsunterlagen: „Diese rechtliche Zuordnung ergibt sich, da die zeitweise Freilegung, also die Herstellung eines Temporärgewässers, von dauerhafter Natur ist und es sich folglich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 68 WHG handelt. Hierzu ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, erforderlich.“

Der Kreis Soest hat den Antrag nach unserer Kenntnis bisher nicht genehmigt.

1.3 Antrag der Fa. Wittekind, Hugo Miebach Söhne KG, Erwitte 2019

Die Firma Zementwerke Hugo Miebach Söhne KG, Erwitte hat im Januar 2019 einen Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Genehmigung einer 36,5 ha großen Kalksteinabgrabung ihres

Steinbruchs III gestellt. Das Vorhaben liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Eikeloh und grenzt südlich an den Steinbruch der Fa. Spenner (siehe 1.1) an.

Das entsprechende hydrogeologische Gutachten wurden durch das Büro Schmidt + Partner aus Bielefeld erstellt. Beantragt wurde eine Regelabbauohle nach dem 80 % Perzentil zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 1,5 m. Die festgelegten Abbauhöhen betragen 133,5 m+NN (SE-Grenze) bzw. 116,5 m+NN (NO-Ecke). Lt. Gutachten Schmidt „ soll die Gewinnung ganzjährig im Trockenabbau erfolgen. Ein -auch kurzzeitiger- Eingriff in den grundwassererfüllten Kalkstein ist auch bei hohen Grundwasserständen nicht beabsichtigt. Es entstehen auch keine temporären Gewässer, so dass keine Plangenehmigung nach §68 WHG erforderlich ist.“

Unter 7.5 führt Gutachter Schmidt aus: „Anhand der zukünftigen Messungen ist die konkrete Festlegung der grundwasserfreien Abbauohle periodisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Der Antrag ist durch den Kreis Soest bisher noch nicht genehmigt worden.

1.4. Antrag der Fa. Westkalk Warstein für den Tagebau Hillenberg-West vom Juni 2018

Im Zuge ihres Antrages nach BBergG auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes V für ihr Abbauvorhaben Hillenberg-West im Bereich der Stadt Warstein stellt die Fa. Westkalk, Vereinigte Warsteiner Kalksteinindustrie GmbH & Co KG, parallel einen wasserrechtlichen Antrag gem. § 8 WHG.

Das Abbauvorhaben befindet sich innerhalb der ehemaligen Zone IIIa des durch Beschluss des OVG-Münster vom 18.11.2015 aufgelösten Wasserschutzgebiet „Warsteiner Kalkmassiv“ und grenzt im Nordwesten an die ehemalige Zone II des WSG an. Die Wasser-Gewinnungsanlagen der Stadt Warstein (Hillenbergquelle II) liegen etwa 250 m von der vorgesehenen Tagebaugrenze entfernt.

Beantragt werden Abbauhöhen von 329 m+NN im Westen und 331 m+NN im Osten. Als Bemessungskriterium für die Festlegung der Abbauohle wird im Erläuterungsbericht des Hydrogeologischen Gutachters GeoConsult Busch Aachen, auf die bis 2016 vorbehaltlich zugelassenen (bergrechtlichen) Abbautiefen verwiesen und nun auf Basis der Grundwasserstandsmessungen der Messstellen P1 und P2 (Zeitraum 2006-2018) das 90 % Perzentil angesetzt.

Nach dem Abbau ist die Überdeckung einer 1 m starken Schicht aus örtlichem Abraum vorgesehen.

Der Antrag ist vom Kreis Soest als UWB bzw. von der Bezirksregierung als Bergbehörde bisher nicht genehmigt worden.

2. Die Sicht der anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Soest

Die Naturschutzverbände waren an allen o.g. Verfahren beteiligt und haben dazu umfangreiche Stellungnahmen eingereicht, die insbesondere auf die Rechtslage nach dem OVG-Urteil und den Erlassen hingewiesen haben. Im Fall der Fa. Spenner (Pos. 1.1) konnte keine Reaktion in der Genehmigung festgestellt werden. Im Zuge des inhaltlich gleichlautenden Antrages der Fa. Wittekind (Pos. 1.3) haben wir daher zusätzlich am 24.08.19 eine Fachaufsichtsbeschwerde bei der BR-Arnsberg gegen den Kreis Soest/ Immissionsschutz eingelegt, auf die aber bis dato nicht geantwortet wurde (siehe Anlage 2).

Aus unserer Sicht haben Urteil und Erlasse in der Sache keine Veränderungen der Antrags- und Genehmigungspraxis zur Folge gehabt.

Im Verfahren 1.1 hat der Gutachter Schmidt einfach seine vorher als Vorsichtsmaßnahme wegen unzureichender Daten und dem Einfluss der Sumpfungsmäßnahme des Steinbruchs Seibel & Söhne etwas angehobene Sohltiefe nun als Höhenlage beschrieben, bei der auch im Falle des höchsten zu erwartenden Wasserstandes noch eine Überdeckung verbleibt.

Im Verfahren 1.3 ist diese Argumentation lediglich kopiert worden und der Bemessungswasserstand 80% Perzentil mit 1,50 m Überdeckung als Trockenabbau ohne Herstellung von Wasserflächen definiert worden.

Im Verfahren 1.4 hat die Antragstellerin ihre 2008 im Hauptbetriebsplan IV bereits beantragten und von der Bergbehörde aus Sicherheitsgründen angehobene Sohltiefe nun erneut beantragt.

Alle Antragssteller haben damit ihre bereits vor dem OVG-Urteil bestehenden Planungen für Abbautiefen unverändert weitergeführt.

Geändert hat sich die Art der beantragten Genehmigungen. Wurden bisher für einen sogenannten „Trockenabbau“ nur Genehmigungen nach BImSchG oder BBergG beantragt, so hat man nun zusätzlich Anträge auf eine wasserrechtliche Erlaubnis (Pos. 1.1 und 1.3) oder nach § 8 WHG (Pos. 1.2 und 1.4) gestellt. In allen Fällen wurden dabei die Leitsätze des OVG-Urteils und ihrer Erlasse „abgearbeitet“.

Dabei bewerten die Antragssteller bzw. ihre Gutachter z.T. sehr unterschiedlich, kommen jedoch einhellig zum Schluss, das mit ihren gewählten Abbautiefen, Abbauverfahren oder vorgesehenen Herrichtungsverfahren keine Grund- und Trinkwasserbeeinträchtigung verbunden sind.

Prüfkriterien nach Erlass des MKULNV vom 30.06.2016

Kriterium 1: Verringerte Filterwirkung nach Entfernung der Deckschicht

Der Gutachter Busch (Pos. 1.4) bezeichnet für Warstein die naturgemäß (vor 1940) bestehende Filterschicht/ Grundwasserüberdeckung als gering. Die Reduzierung der Filterwirkung wäre daher unwesentlich.

In Erwitte sieht man ebenfalls die ursprünglich vorhandenen Filterschichten als sehr gering an. Der Wegfall der Filterschicht durch den Abbau wird als unproblematisch angesehen. Die Genehmigungsbehörde (siehe Anlage 3) folgt der Argumentation der Antragssteller, das durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung das Einbringen von Schadstoffen mit Ausnahme einer (nicht zu beziffernden) geringen Belastung durch die Luft. Zitat Genehmigung “ In der Gesamtbetrachtung wird sich mindestens ein Ausgleich, wenn nicht sogar eine deutlich positive Wirkung für das Grundwasser einstellen“

Kriterium 2: Verdunstungsverluste

Busch (Pos. 1.4) für Warstein: „Verdunstungsverluste aus dem kapillaren Aufstieg aus dem Grundwassers sind im Bereich des Tagebaus Hillenberg-West nicht zu erwarten. Der Grundwasserflurabstand ist in den verdunstungsrelevanten Zeiten (Sommer HJ) so groß, das der geringe kapillare

Aufstieg in dem grobstückigen bzw. klüftigen Material nicht von der Grundwasseroberfläche oder den durch Wurzeln erreichbaren Raum reicht. Eine Absenkung des Grundwassers aufgrund des kapillaren Aufstieges ist somit ausgeschlossen.“

Zu dem Kriterium erfolgen bei Schmidt (Pos. 1.1 bis 1.3) keine Angaben.

Kriterium 3: Grundwasserdargebot

Busch (Pos 1.4) für Warstein: „Neben der hohen Grundwasserneubildung durch die bereits erfolgte Entfernung der Vegetation und der oberen Deckschichten und der teilweisen Umkehr dieses Prozesses durch den geplanten Betriebsabschluss tritt keine weitere Veränderung des Grundwasserdargebotes ein. Es wird durch den Abbaubetrieb kein Wasser aus dem GW-Körper entfernt.“

In Erwitte folgt die Genehmigungsbehörde in ihrem Bescheid (siehe Anlage 1) der Argumentation des Gutachters Schmidt. Nach seinen Berechnungen wird nachdem Entfallen der Deckschicht die Grundwasserneubildungsrate um bis zu 11 cm ansteigen. Dies wird wegen der Größe des Grundwasserkörpers aber als unbedeutend, insgesamt aber als positiv angesehen.

Kriterium 4 : Auflockerung des Gesteins

Während die Antragsteller Spenner (Pos.1.1) und Wittekind (Pos.1.3) für den Bereich Erwitte nach dem Beweis einer Kernbohrung (siehe Anlage 1) von keiner Veränderung des Gefüges im Untergrund sprechen (siehe Erlaubnis Anlage 3), erläutert der Gutachter Busch für den Tagebau in Warstein (Pos. 1.4) , „ in Folge der Abbautätigkeit wird das Kluftvolumen im Gebirge lediglich im obersten Bereich der Grundsohle bzw. im direkt angrenzende Wandbereich geringfügig aufgelockert. Die Auflockerung in Form einer Erhöhung der Klüftigkeit bewirkt eine bessere hydraulische Vernetzung der Klüfte, eine wesentliche Änderung des Grundwasserspiegels sowie die Fließrichtung erfolgt nicht.“

Kriterium 5: Gesteinschemismus

Busch (Pos. 1.4): „Aufgrund fehlender Tonsteineinlagerungen wird keine Erhöhung des Sulfatgehaltes aufgrund von Pyritoxidation festgestellt. Auch eine Mobilisierung von Schwermetallen findet nicht statt. Die im Abgrabungsbereich vorliegenden ph-Werte von 7,4 bis 7,9 sind als typisch für Grundwasser im Kalkstein anzusehen. Eine Veränderung dieses leicht alkalischen Milieus ist die Maßnahmen des HBP V nicht zu erwarten. Insgesamt ist somit keine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten.“

Schmidt für Erwitte: keine näheren Ausführungen.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Trübung des durch die Stadtwerke Lippestadt aus dem Brunnen Eikeloh geförderten Trinkwassers wird im Bescheid per Nebenbedingung für die Abgrabungsfläche die Anlage eines flachen Schutzwalles zu den umliegenden Ackerflächen aufgegeben. Damit soll der Eintrag von Lehm über die Steinbruchsohle in das Grundwasser verhindert werden. Man verweist in dem Genehmigungsbescheid darauf hin, dass diese Trübung nach Starkregenereignissen wegen der geringen Überdeckung des Karstuntergrundes sowieso regelmäßig vorkommen und das Wasserwerk hierfür einen Trübungsmesser zur automatischen Abschaltung besitzt. Anmerkung des Verfassers: Dieser Trübungsmesser wurde im Zuge eines früheren Abgrabungsverfahrens (Gebr. Seibel 2008) von dem antragstellenden Zementwerk als Kompensationsmaßnahme für Trübungen im Zusammenhang mit dem Steinabbau finanziert.

Kriterium: Druckspiegeländerungen

Busch (Pos. 1.4): „Da im Bereich des HBP V keine gespannten Grundwasserverhältnisse vorliegen, können Druckveränderungen oder Entspannungsprozesse ausgeschlossen werden bzw. sind hier nicht von relevanter Bedeutung.“

Schmidt für Erwitte: kein näheren Ausführungen. Dafür wird aber noch auf die mögliche Beeinflussung der Solequellen in Bad Westernkotten eingegangen und hier mit Hinweis auf ein umfangreiches Monitoring, aus dem bisher keine Beeinträchtigungen abgeleitet werden konnten.

Fazit:

Aus Sicht der anerkannten Naturschutzverbände werden die Ausführungen des OVG und des MKULNV Erlasses bei den genannten Antragsverfahren und Genehmigungen zwar formell berücksichtigt, die grundlegenden Bedingungen eines vorsorgenden Grundwasserschutzes und der Beachtung von Ver- und Geboten des Trinkwasserschutzes aber nicht beachtet.

Dabei sind aus unserer Sicht die Höhenlage der Abgrabungssohle zum Grundwasser und die Art der nach Beendigung des Abbaus erstellten Schutzschicht die wesentlichen Kriterien.

Abgrabungstiefe und Lage zum Grundwasser

Im Sinne einer maximalen Rohstoffausbeute beantragen die Abgrabungsunternehmen die für sie subjektiv erreichbare maximale Abgrabungstiefe. Wegen der stark schwankenden Grundwasserspiegellagen in den Karst-Aquifern wird nicht auf den höchsten zu erwartenden Wasserstand (wie ihn OVG und MKULNV-Erlass vorgeben), sondern weiterhin auf einen statistisch berechneten Bemessungswasserstand abgestellt. Ein 80% Perzentil plus 1,50 m Überdeckung in Erwitte oder ein 90% Perzentil plus 1,0 m Überdeckung in Warstein entsprechen aber nicht dem zeHGW, sondern werden bereits statistisch teilweise um die Länge eines Monats überschritten. Die statistischen Werte ergeben sich aus der Beobachtung von Brunnen-Messreihen, die i.d.R. nur einen (relativ niederschlagsarmen) Zeitraum der vergangenen 10-20 Jahren abbilden.

Die Forderung ihres Erlasses auf die Ermittlung des unbeeinflussten GW-Zustandes ist angesichts der Vielzahl bereits bestehender Abgrabungen und Sumpfungsmaßnahmen durch die Antragssteller leicht zu umgehen.

Völlig unberücksichtigt bleibt bei den hydrologischen Berechnungen die Eigendynamik der Abgrabungen. Nach unseren jahrelangen Beobachtungen der Steinbrüche (siehe Anlagen 2 und 4) kommt es während und nach Beendigung der bis zum Grundwasser-Wechselbereich abgeteufte Abgrabungen zusätzlich zu einer Selbstabdichtung der Steinbruchsohlen durch Einschlammung von Lehm/Ton und Gesteinsabrieb. Dies hat in den Abbaugebieten in Geseke, Erwitte und Warstein zu großflächigen Wasseransammlungen geführt. Wegen des öffentlichen Drucks in Warstein werden diese Wasseransammlungen von den Unternehmen mit Unterstützung der Unteren Wasserbehörde daher seit Jahren mit Abraum verfüllt, um sie optisch verschwinden zu lassen (siehe Fotos Anlage 5).

Die beantragten und teilweise bereits genehmigten Abgrabungstiefen bieten daher keinerlei Puffer gegen hohe Grundwasserstände und führen daher aus unserer Sicht unweigerlich zur Freilegung von Grundwasser, was nach allen einschlägigen Normen in Trinkwasser-Gewinnungsgebieten unbedingt

zu vermeiden ist. Auch die immer noch in den Anträgen vorhandenen Hinweise auf ein Monitoring und die damit verbundene Möglichkeit, bei Freilegung von Grundwasser die Abbauhöhe anpassen zu können, entsprechen nicht den Ausführungen des OVG (s.S.85).

Qualität der Schutzschicht

Im Bereich Erwitte ist die Anlage einer Schutzschicht nach Beendigung des Abbaus nicht vorgesehen. Eine in Teilbereichen vorgesehene Überdeckung mit Abraummaterial wird als solche deklariert, ist aber wegen ihrer Lückenhaftigkeit völlig unwirksam.

In Warstein sind in Gelände-Tiefpunkten mit Wasseransammlungen (siehe oben) und durch großflächige Halden größere Teile der Steinbruchsohle abgedeckt. Der gezielte Einbau von Deckschichten (z.B. 1 m Abraum, wie unter HBP-Hillenbergl-West beantragt), ist bisher an keiner Stelle des riesigen Abbaugesbietes erfolgt. Ein flächenhaftes Konzept gibt es nicht.

Nach unserer Auffassung ist die Erstellung einer qualifizierten und wirksamen Schutzschicht nach Beendigung des Abbaus in Wasserschutzgebieten elementar.

Bei der Ausbildung sollte als Orientierung die Qualität der ursprünglichen Deckschichten als Vorgabe dienen. Entsprechende wissenschaftliche Verfahren (Höiting et al.) stehen zur Verfügung. Die Schutzschicht kann u.E. nur wirksam sein, wenn bei tiefen Abgrabungen außerdem ein entsprechender, unterhalb liegender Puffer für Grundwasserschwankungen eingebaut wird.

3. Abgrabungs- und Folgenutzungskonzept in Warstein

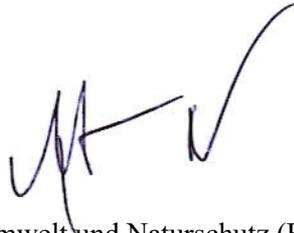
Ein weiterer Aspekt ist die zukünftige Nutzung der ausgebeuteten Abgrabungsflächen. Ziel der Regionalplanung (siehe z.B. Grundsatz 25, Reg.-Plan Arnsberg, TB Soest/HSK) ist die Nachnutzung von Abgrabungen. Dies kann in Trinkwasserschutzgebieten nur dann gelingen, wenn die Deckschichten wieder funktionsfähig hergestellt werden. Auch die betroffenen Kommunen haben ein hohes Interesse an der Wiedernutzbarmachung.

Daher wurde im vergangenen Jahr durch die Stadt Warstein ein Dialogprozess begonnen und eine Arbeitsgruppe aus Stadt, Kreis (UNB und UWB), Bezirksregierung (HNB), Abgrabungsunternehmen, Naturschutzverbänden, Wasserwerken und weiteren Betroffenen gebildet (siehe Anlage 6).

Aufgabe ist die Entwicklung eines Rahmenkonzeptes für die Folgenutzung der Abgrabungslandschaft in Warstein. Die Wasserversorger und die Naturschutzverbände haben die qualifizierte Erstellung einer Schutzschicht als wesentliche Komponente einer Folgenutzung definiert. Naturgemäß gibt es dazu auf Seiten der Industrie sehr konträre Meinungen. Die Vertreter der Untere Wasserbehörde des Kreises Soest haben sich bisher in diesem Prozess sehr passiv verhalten.

Daher abschließend meine Frage: Sehen Sie oder ein/e Vertreter/in Ihres Hauses die Möglichkeit, diesen Prozess zu unterstützen? Eine Unterstützung könnte in Form eines Fachvortrages bei der Arbeitsgruppe in Warstein, eines Informationsgespräches mit der Unteren Wasserbehörde oder einer gesonderten Veranstaltung/ Kolloquium erfolgen. Eine Einladung/ Bitte um Unterstützung würden dann sicherlich nicht von unserer Seite, sondern über die Stadt Warstein oder den Kreis Soest erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Raker

Koordinator des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)
für Mitwirkungsfragen gem. § 63 BNatSchG im Kreis Soest